

SO GEHT'S NICHT!

Gipfeltreffen BERLINER ELTERNSCHAFT 2.0 Baustelle ›Inklusive Schule‹

Schirmherrschaft: Berndt Maier, Vorsitz Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und Frank Körner, Vorsitz Landesschulbeirat Berlin

Eine Veranstaltung, zu der Bündnispartner am 9.6.2016 ins Berliner Rathaus Schöneberg schulische Elternschaft von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen eingeladen haben. Dies war eine Einladung, über die geplante Umsetzung inklusiver Schule im Land Berlin zu diskutieren, und selbstbestimmt eine Meinung zu wesentlichen Eckpunkten und damit verbundene Ansprüche zu artikulieren. Daraus entstanden ist die

RESOLUTION

Berliner Elternschaft 2.0 zur >Baustelle Inklusive Schule< 2016

Sie soll in die Reihen der Bündnispartner getragen und dort durch Mitzeichnung weiterhin Unterstützung finden, sowie in der öffentlichen und politischen Diskussion gehört werden. Auch Sie möchten wir damit erreichen, mit Ihrer Organisation oder auch ganz persönlich diese Resolution unter www.Inklusion-Elternredenmit.de mitzutragen.

Unterstützung der Resolution per E-Mail bitte an: kontakt@inklusion-elternredenmit.de

SO GEHT'S!
BERLINER ELTERN
REDEN MIT.

Bündnispartner:



Bezirksschulbeiräte
und Bezirkselternausschüsse
Charlottenburg-Wilmersdorf
Tempelhof-Schöneberg
Friedrichshain-Kreuzberg
Spandau
Lichtenberg

Vize-Präsident Breitensport und Inklusion
des Behinderten-Sportverbandes Berlin

AG Inklusion der Evangelischen
Schule Berlin Zentrum

Präambel

Was erwarten Eltern von der „Inklusiven Schule“:



1. Alle Schüler*innen in ihrer Vielfalt gehen in eine Schule ihrer Wahl!
2. Sie erhalten dort ihrem Potential entsprechend eine optimale Förderung, strukturelle und individuelle Unterstützungsleistungen - ohne Ressourcen- und Finanzierungsvorbehalte!
3. Die Schüler*innen, ihre individuellen Bedürfnisse und ihre Entwicklung sowie das Lernverständnis stehen im Mittelpunkt - nicht das System!
4. Das Grund- und Menschenrecht aller Schüler*innen auf individuell höchstmögliche schulische, vorschulische und nachschulische Bildung ist selbstverständlich zu gewährleisten, ohne jedwede Benachteiligung und Diskriminierung!

1. Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht von Schüler*innen mit und ohne Behinderungen



1.1. Die Entwicklung zur flächendeckenden inklusiven Schule muss im Berliner Schulgesetz verbindlich für alle Schularten festgeschrieben werden - von der Grundschule bis zur beruflichen Bildung.

1.2. Die Schaffung eines inklusiven Schulsystems, das alle Schüler*innen individuell fördert und bildet – hin zu Schulen, die auf die Schüler*innen zugehen und nicht umgekehrt, ist das Ziel. Schüler*innen mit hohen und spezifischen Unterstützungsbedarfen sind dabei nicht zu vergessen oder auszuschließen! Übergänge zwischen den Schulstufen und -typen sind zu optimieren.

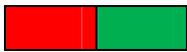
1.3. Die Erfüllung dieser Rechtsansprüche auf Grundlage von Gesetzen und Verordnungen darf nicht verweigert werden (wie aktuell in §37 Berliner Schulgesetz festgeschrieben). Jede Schule in Berlin muss in die Lage versetzt werden, diese Ansprüche rechtsverbindlich zu erfüllen!

1.4. Allen Schüler*innen muss ein Regelschulplatz (unter Berücksichtigung des Elternwunsches / bei Elternwunsch wohnortnah) zur Verfügung gestellt werden, sofern deren Eltern nicht eine andere Beschulung (z.B. Förderzentrum) wünschen!

1.5. Alle Schüler*innen sind anders und lernen unterschiedlich. Angemessene Vorkehrungen sind zu treffen, um den vielfältigen Bedürfnissen der Schüler*innen gerecht zu werden!

1.6. Eine personenzentrierte und kompetenzorientierte Förderung ist vorbehaltlos, frei von Diskriminierung und flächendeckend rechtssicher umzusetzen!

2. Entwicklung einer zeitgemäßen Feststellungsdiagnostik / Ausstattung für festgestellte Bedarfe der Förderbereiche Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache



2.1. Die Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen LES ist auf professioneller, sonderpädagogischer Basis und unter Einbeziehung der Eltern zu gewährleisten! Hierzu bedürfte es in allen Schulen einer festen Ausstattung mit sonderpädagogischem Personal.

2.2. Die Form der Feststellungsdiagnostik muss verbessert werden hin zu einer kompetenzorientierten und lernbegleitenden Diagnostik. Eine fachgerechte Feststellungsdiagnostik steht auch der zu befürwortenden lernbegleitenden Diagnostik für alle Schüler*innen nicht entgegen. Das Ersetzen der Feststellungsdiagnostik durch eine lernbegleitende Diagnostik ist abzulehnen!

2.3. Der Aufwand für Schulen, um Unterstützung für Schüler*innen zu erhalten, ist auf ein für die Beteiligten handhabbares Maß zu reduzieren! Die Mittel zur Förderung müssen den tatsächlichen Bedarfen entsprechen!

2.4. Das LMB-Modell für die Zumessung sonderpädagogischer Förderung ist erkennbar als Sparmodell angelegt und auch weitgehend diskriminierend, weil sie Armut mit Behinderung und Behinderung mit Armut gleichsetzt. Das ist auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar!

3. Schwerpunktschulen

3.1. Es ist in Berlin für die Schaffung inklusiver Schulen zwingend erforderlich, ein detailliertes Umsetzungskonzept (Schulentwicklungsplanung) vorzulegen! Dieses muss einerseits auch die Öffnung aller allgemeinen Regelschulen für die Schüler*innen mit schweren Beeinträchtigungen beinhalten!

3.2. Andererseits soll es für Förderzentren (anstelle von Standort-schließungen) die Möglichkeit geben, sich für Schüler*innen ohne sonderpädagogische Förderbedarfe zu öffnen.

3.3. Dafür sind die notwendigen Maßnahmen-, Finanzierungs-, Personal- und Ressourcenplanungen unter gleichberechtigter Mitwirkung von Eltern, Betroffenen und/oder deren Vertretern absehbar zu erarbeiten und vorzulegen!

3.4. Trotz des geplanten Schulversuches „Schwerpunktschule“ ist die Möglichkeit einer wohnortnahen Versorgung mit Schulplätzen für Schüler*innen mit schweren Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Weite Anfahrtswege und die u.a. auch einhergehende Abkopplung der betroffenen Schüler*innen vom sozialen Umfeld sind zu vermeiden. Die Möglichkeit der personellen Schulwegbegleitung muss auch hier rechtlich abgesichert sein!

3.5. Bei der Zusammensetzung von Klassen mit einem Anteil von maximal drei Schüler*innen mit schweren Beeinträchtigungen sind auch die Behinderungsarten LES bezüglich dieser Obergrenze mit zusätzlichen Ressourcen ebenfalls zu berücksichtigen!

4. Eigenständige, bedarfsgerechte, ungedeckelte Finanzierung, Zumessung an Personal und zweckentsprechende Verwendung

4.1. Die Deckelung finanzieller und personeller Ressourcen für individuelle Förderung widerspricht dem Auftrag und den Zielen eines inklusiven Schulalltages! Nicht die Bedarfe der Schüler*innen haben sich nach festen Haushaltsvorgaben zu richten, sondern umgekehrt und vorbehaltlos!

4.2. Eine bedarfsgerechte, bedingungslose „verlässliche Grundausstattung“ der Schulen für den Zuwachs an Aufgaben in Schulen, u.a. für Inklusionszentren, Koordination und Entwicklung, ist zu befürworten. Pauschale „Grundausstattungen“ an Stelle bedarfsgerechter Förderung genügen nicht den Ansprüchen und menschenrechtlichen Vorgaben!

4.3. Bedarfsgerecht mindestens 3,5 Wochenstunden an sonderpädagogischer Zumessung pro Schüler*innen im Bereich LES, durchgehend für alle Klassenstufen ab Klasse 3, entsprechen der seit Jahren geforderten bedarfsgerechten Stundenzumessung (z.B. auch vom „Arbeitskreis Gemeinsame Erziehung“, AK Gem) und dürfen nicht unterschritten werden!

4.4. Die Lerngruppen der Schulanfangsphase (Klasse 1-2) sind mit einer zusätzlichen Wochenstunde (5 statt 4) auszustatten, um dem existierenden Mangel an frühzeitigen Fördermöglichkeiten entgegenzuwirken!

4.5. Eine sachgerechte Verwendung der Mittel durch geeignete Erfassung und Vorgaben der Zweckbindung ist durch die Senatsverwaltung sicherzustellen!

5. Personelle Ressourcen im Schulalltag



5.1. Zum Schulalltag gehören folgende an der Förderung und Entwicklung beteiligten Personen: Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Lehrer*innen, Sonderpädagog*innen, Erzieher*innen, Fachzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer*innen, Therapeut*innen, Schulhelfer*innen und Schulassistenzen sowie schulexterne Personen mit behinderungsspezifischen Kompetenzen und therapeutisches Personal. Generell werden Eltern als Experten um alle Belange ihrer Kinder/Jugendlichen einbezogen!

5.2. Abzug von Personal aus bestehenden Förderzentren ist nicht hinnehmbar!

5.3. Für Schüler*innen mit schweren Beeinträchtigungen sowie den Behinderungsarten LES ist die Bereitstellung von fachlich qualifizierten Sonderpädagogen sicherzustellen. Schulexterne Personen mit behinderungsspezifischen Kompetenzen sind in den Schulalltag und in die Erstellung eines Bildungs- und Teilhabeplans einzubeziehen! Wir fordern für schwerbehinderte Schüler*innen ein flächendeckendes und regelhaftes

Berufsorientierungsangebot! Das Ziel ist es, alle am Prozess Beteiligten mit einzubeziehen, um individuelle Wege von der Schule in den Beruf zu finden.

5.4. Die praktizierte Unterstützung mit Schulhelfern/Schulassistentz im Einzelfall sowie im Klassenbezug ist nach wie vor weder bedarfsgerecht bewilligt, organisiert, noch transparent für Eltern gestaltet. Alternative Kommunikation, Ruhephasen sowie die Intimsphäre betreffende Versorgung der Schüler*innen (z.B. beim Toilettengang) sind angemessen und grundsätzlich nach individuellem Bedarf zu gewährleisten – sind weder nach Zeit- oder Stundenplan, noch gruppenbezogen abzuarbeiten! Schulhelfer /Schulassistentz ist ein Teil des Menschenrechtes auf Bildung!

5.5. Die Empfehlung des Fachbeirates Inklusive Schule zur Einführung einer persönlichen Assistenz für Schüler*innen mit schweren Behinderungen und/oder hohen und spezifischen Unterstützungsbedarfen ist transparent, rechtssicher und personenzentriert zu verankern!

6. Fort- und Weiterbildung sowie inklusive Kompetenzentwicklung von Personal im Schulalltag, behinderungsspezifische Förderung, Zusammenarbeit unterschiedlichster Professionen



6.1. Alles an der Förderung und Entwicklung beteiligte Personal ist verpflichtend für inklusiven Schulbetrieb fortzubilden! Zugleich sind für diese Zeit den Schulen Ersatzkräfte zur Verfügung zu stellen!

6.2. Allgemeine Fortbildungen zum Inklusiven Unterricht ersetzen nicht behinderungsspezifische Qualifizierung und entsprechendes Fachwissen durch Fachpersonal. Bei der inklusionspädagogischen Fort- und Weiterbildung sind die Expertisen der Behindertenselbsthilfe sowie von Interessenvertretungen bzw. Expert*innen in eigener Sache einzubeziehen!

6.3. Für alle im Schulalltag tätigen Personen sowie das externe unterstützende Personal sind entsprechende Rahmenbedingungen innerhalb der regulären Arbeitszeit (Raum, Zeit für Konferenzen und Teamsitzungen, gemeinsame Förderplanung) zu schaffen! Sämtliches Personal, u.a. auch Sonderpädagogen, arbeitet als festes multiprofessionelles Team kontinuierlich zusammen!

6.4. Fallweise ambulante Unterstützung durch die neu entstandenen SiBUZe* ist für eine kontinuierliche Entwicklung in den Schulen und der nachhaltigen Förderung der Schüler*innen nicht ausreichend!

6.5. Vor-, neben- und nachschulische Einrichtungen sind in Bezug auf die Übergänge (Kita / Schule, Grundschule / Oberschule / Gymnasium / berufsbildende Schulen, Schule / Ausbildung / Arbeit / Beruf und Freizeit) rechtzeitig und verlässlich einzubeziehen!

6.6. Eine kontinuierliche fachliche als auch behinderungsspezifische Unterstützung der zusammenarbeitenden Personen sowie die Aufklärung und Begleitung der Schüler*innen und Eltern sind sicherzustellen und verbindlich durchzuführen!

*Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren

7. Rahmenbedingungen zum Gelingen des schulischen Alltages, Ganzttag bei Bedarf, neuer Rahmenlehrplan



7.1. Der Raum als sogenannter „Dritter Pädagoge“ ist zwingend mitzudenken und einzuplanen! Schulgebäude, die lediglich auf die Unterweisung homogener Lerngruppen abzielen, entsprechen nicht mehr den Ansprüchen des Lernens im 21. Jahrhunderts. Inklusive Schule erfordert eine Neugestaltung schulischer Architektur, in der klassenübergreifendes Lernen, individuelle Förderung und die Schaffung von Rückzugs- und Therapieräumen im Mittelpunkt steht.

7.2. Die Entwicklung zu kleineren Klassenfrequenzen, mehr Teilungsräumen und kleineren Schulen muss deutlich verstärkt und gefördert werden!

7.3. Bezirkliche Angebote zu Kleinklassen an Schulen müssen gefördert werden!

7.4. Die gleichmäßige Verteilung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf über Klassen muss gegeben sein!

7.5. Die uneingeschränkte Barrierefreiheit (auch bei den Lern- und Lehrmitteln sowie Medien) und geeignete Einrichtung und Ausstattung von Gebäuden ist ein Grundsatz und entsprechend auszufinanzieren!

7.6. Angemessene sowie behinderungsspezifische Methoden in der Wissensvermittlung sowie die Bandbreite der Kommunikationsformen sind ein Standard in allen Berliner Schulen!

7.7. Nachteilsausgleiche sind als verbindlicher Standard systematisch und rechtssicher zu verankern!

7.8. Medien sowie Lehr- und Lernmittel sind generell nach individuellen Notwendigkeiten, sowie inklusiv für alle Schüler*innen bereitzustellen!

7.9. Der Rahmenlehrplan geistige Entwicklung ist in den allgemeinen Lehrplan zu integrieren. Es ist zu gewährleisten, dass auch Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Möglichkeit erhalten, alle Schulabschlüsse zu erwerben.

7.10. Der neue Rahmenlehrplan gibt individuelles Lernen in unterschiedlichen Lernkompetenzbereichen vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die berufliche Orientierung zu richten. Da alle Schüler*innen aufgrund ihrer Vielfalt nicht nur unterschiedlich schnell, sondern auch in unterschiedlicher Art lernen und ggf. auch unterschiedliche Lernziele zu verfolgen sind, muss eine entsprechende Personalausstattung diesen Aufgaben im gemeinsamen Unterricht gewachsen sein. Diese neue Art der Unterrichtsgestaltung darf keinesfalls dazu führen, dass einzelne Kinder einfach nur "mitgenommen" werden, ohne dass sich in besonderem Maße um ihren Kompetenzzuwachs bemüht wird und sie somit außen vor bleiben. Dies betrifft alle Schüler*innen mit sämtlichen Fähigkeiten und hat von allen Schularten geleistet zu werden!

7.11. Für die Erstellung schulgenauer Lernprogramme, fächerübergreifende Unterrichtsgestaltung und Unterrichtung unterschiedlicher Lerngruppen in einer Schulklasse sind zusätzliche Ressourcen bereitzustellen!

7.12. Der individuelle Lernfortschritt ist durchgängig und transparent für alle Beteiligten zu dokumentieren, damit durch Lernstandsgespräche kontinuierlich neue Lernzielperspektiven und fähigkeitsorientierte Fortschritte entwickelt werden können - gemeinsam unter regelmäßiger und verbindlicher Einbeziehung aller Beteiligten, auch der Eltern und Schüler*innen!

7.13. Eine stetige Evaluierung, die Qualitätssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Konzeptes inklusiver Schule ist festzuschreiben!

7.14. Die Bewertung inklusiven Schulbetriebes muss Bestandteil der Erhebung durch die Schulinspektion werden!

8. Beteiligung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten (UN-BRK Artikel 4 Abs. 3)

8.1. In den vergangenen fünf Jahren war eine zufriedenstellende Beteiligung und Berücksichtigung der Eltern, auch jener mit Zuwanderungsgeschichte, als Experten nicht gegeben.

8.2. Wir Eltern erneuern unsere Forderung nach einer gleichberechtigten, aktiven Mitwirkung und Beteiligung auf Augenhöhe. Wir wiederholen ausdrücklich die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit! Gremien, Vereine und Verbände entscheiden selbst, welche Personen aus Ihren Reihen als Experten entsendet werden.

8.3. Diese Mitwirkungsrechte müssen sich auch auf andere Bereiche, wie Vorschriften für Personalzumessungen sowie Vorgaben für Nachteilsausgleiche und Bildungs- und Teilhabeplanungen beziehen!

9. Hilfestellung und unabhängige Beratung – Einbindung von Selbsthilfe-Organisationen – Ombudspersonen als Anlaufstelle für Schwierigkeiten und Konflikte

9.1. Eltern und an Schulen tätiges Personal brauchen bei Bedarf unabhängige Ansprechpartner und kostenfreie Beratung! Die Selbsthilfeorganisationen mit Ihren spezifischen Kompetenzen müssen hierbei zur Findung von Lösungen einbezogen werden! Ihre Existenz muss gefördert und Ihre Finanzierung abgesichert sein!

9.2. In jedem Bezirk ist eine unabhängige Ombudsperson mit weitreichenden Kompetenzen und Befugnissen - bei Bedarf auch mit interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen - bereitzustellen, um Betroffene und ihre Anliegen wirksam vertreten zu können! Darüber hinaus ist die bereits konzipierte, mit einem GEW-Gutachten hinterlegte zentrale Beschwerdestelle gegen Diskriminierung in Schule und Kita umzusetzen! Die Beratungssuchenden sind vor negativen Folgen und Diskriminierung zu schützen!

9.3. Es sind angemessene Ressourcen bereitzustellen, um die besonderen Bedürfnisse von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wie z.B. Übersetzer in verschiedenen Sprachen, Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher für die notwendige Kommunikation zu gewährleisten.

10. "Mir ist noch wichtig!"

Dieser Punkt enthält eine Sammlung von Anmerkungen und Wünschen einzelner Teilnehmer des Gipfeltreffens 2.0, über die nicht vom Plenum abgestimmt wurde:

- Die Möglichkeiten für Arbeitsbefreiungen für alle Eltern, um an schulbezogenen Teamsitzungen o.ä. teilnehmen zu können!
- Die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen im Berliner Schulgesetz werden sofort für Schüler*innen mit Behinderungen abgeschafft, dafür werden Fischer-Konferenzen (= alle Beteiligten fischen gemeinsam nach Lösungen, holen ggf. behinderungsspezifische Beratung, z.B. SPZ oder SiBUZ, hinzu) installiert.
- Für Kinder mit herausforderndem Verhalten ist zwingend auf Kontinuität zum Wohl des Kindes zu achten.
- Keine Ausgrenzung von Schüler*innen, die beeinträchtigt sind, aber keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben; der Elternwunsch sollte hier Berücksichtigung finden.
- Die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen im Berliner Schulgesetz sollen individuell unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes von Schüler*innen angewendet werden.
- Auch in freien Schulen muss der sonderpädagogische Förderbedarf bedarfsorientiert gedeckt werden.
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat sich seit 2014 geweigert, den vom Landeselternausschuss Schule Berlin (LEA) entsendeten Vertreter in den Fachbeirat Inklusion anzuerkennen. Dies hatte den Austritt des LEA Ende 2014 zur Folge. Wir fordern die Senatsverwaltung auf, das Selbstbestimmungsrecht des Landes Berlin zu respektieren, und ohne Einschränkung jeden Vertreter zu akzeptieren, den das Gremium ausgewählt hat und zukünftig auswählen wird.

- Die Stadt Berlin wird angehalten, ein Lager für nicht benötigte Hilfsmittel anzulegen.
- Die Teilleistungsstörungen Legasthenie und Dyskalkulie sollen als sonderpädagogischer Förderbedarf anerkannt werden.
- Der Studiengang Sonderpädagogik soll in seiner bisherigen Qualität und seinem bisherigen Umfang wieder etabliert werden.

Zu all dem gehört ein spürbarer politischer Wille, quer durch die Parteienlandschaft, mit entschlossenem gemeinsamem Ziel von bestmöglicher Bildung für alle, ausgestattet und ausfinanziert - Chancengleichheit und Perspektive für alle Schüler*innen.

Abgestimmt und beschlossen von der Berliner Elternschaft am 09.06.2016 im Rathaus Schöneberg.

